

## Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

### Entschließung zur Einführung eines Programms gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

A. in Kenntnis der Entschließungsanträge

von Herrn Gendebien zu der Notwendigkeit einer Angleichung der einzelstaatlichen Regelungen für Spikes-Reifen und Schneeketten an Kraftfahrzeugen (Dok. 1-932/81),

von den Herren Eisma, Albers und de Goede zur Standardisierung von Kfz-Stoßstangen (Dok. 1-941/81),

von Herrn Moreland zu „Platzsparreifen“ (Dok. 1-194/82)

von Herrn Junot zur Vereinheitlichung der Straßenverkehrsregeln (Dok. 1-611/82),

von Herrn Albers zum Verbot der Benutzung von Kopfhörern beim Autofahren (Dok. 1-1041/82),

von den Abgeordneten Pruvot und Cecovini zur Straßenverkehrssicherheit in der Europäischen Gemeinschaft (Dok. 1-1296/82),

von Herrn Howell u. a. zum Busverkehr (Dok. 1-574/83),

von den Abgeordneten Vernimmen und Van Hemeldonck zur Angabe von Ortsnamen auf Hinweisschildern in der Sprache des Landes oder der Region, in der der betreffende Ort gelegen ist (Dok. 1-1019/83),

von Herrn Sassano zur Geschwindigkeitskontrolle für Lastkraftwagen (Dok. 1-1086/83),

B. unter Berücksichtigung des Faktenmaterials, das in der öffentlichen Anhörung des Verkehrsausschusses zu diesem Thema am 14. und 15. Juni 1983 zusammengetragen wurde und der zahlreichen schriftlichen Beiträge der auf diesem Gebiet zuständigen Organisationen,

C. unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 22. Januar 1982 zum Transport radioaktiver Stoffe und Abfälle und zur Beför-

derung gefährlicher Stoffe<sup>1)</sup> sowie auf seine Entschliebung vom 8. Juni 1983 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft<sup>2)</sup>,

- D. unter Hinweis auf seine Entschliebung vom 7. Juli 1983 zur Einhaltung der Vorschriften über die Ruhezeiten von Lkw- und Busfahrern<sup>3)</sup>,
- E. in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 8. Februar 1971 über die Grundzüge eines Beitrags der Gemeinschaft zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (KOM (71) 237),
- F. unter Hinweis auf die Erste Richtlinie des Rates vom 4. Dezember 1980 zur Einführung eines EG-Führerscheins<sup>4)</sup>,
- G. in Kenntnis des Berichts des Verkehrsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz (Dok. 1–1355/83) —

1. bringt seine höchste Besorgnis angesichts der dramatischen Ausmaße der Verkehrsunfälle und der enorm hohen Zahl der Opfer zum Ausdruck: über eine Million Unfälle, die Körperschäden zur Folge haben, über anderthalb Millionen Verletzte und etwa 50 000 Tote jährlich auf den Straßen der Gemeinschaft;
2. hält es angesichts des dadurch verursachten menschlichen Leids und der für die Allgemeinheit entstehenden Kosten für unbedingt notwendig, auf allen Ebenen alles zu unternehmen, um dieses Problem möglichst durchgreifend zu bekämpfen, und betrachtet die Durchführung eines kohärenten Aktionsprogramms mit geeigneten gemeinschaftlichen Maßnahmen nicht nur als eine Pflicht, sondern auch als erstrangige Priorität der Gemeinschaft;
3. begrüßt die zahlreichen Maßnahmen, die hierzu bereits auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene getroffen wurden, und ist fest überzeugt, daß diese Initiativen zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit geführt haben;
4. spricht seine Anerkennung aus zu den zahlreichen Studien und Untersuchungen, die auf diesen Ebenen sowie im Rahmen öffentlicher und unabhängiger Organisationen und Einrichtungen angestellt wurden;
5. hält die bisherigen Anstrengungen angesichts der Tragweite des Verkehrssicherheitsproblems für unzulänglich und verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß es den meisten

<sup>1)</sup> ABl. Nr. C 40 vom 15. Februar 1982, S. 42 und 40 – Bericht Seefeld (Dok. 1–355/81) und Gatto (Dok. 1–357/81)

<sup>2)</sup> ABl. Nr. C 184 vom 11. Juli 1983, S. 40 – Bericht Van Hemeldonck (Dok. 1–370/83)

<sup>3)</sup> ABl. Nr. C 242 vom 12. August 1983, S. 60

<sup>4)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31. Dezember 1980, S. 1

Organisationen an Rechtsetzungs- oder Exekutivbefugnissen fehlt, so daß etliche nützliche Studien und Untersuchungen ohne Folgemaßnahmen geblieben sind, wohingegen die Gemeinschaft durchaus über die dazu notwendigen Rechtsinstrumente verfügt;

6. stellt deshalb mit Bedauern fest, daß diese Frage auf Gemeinschaftsebene, von wenigen Ausnahmen abgesehen, noch längst nicht in dem notwendigen Maße beachtet wurde und daß weder der Rat noch die Kommission bei der Ausarbeitung von Vorschriften zur Beseitigung technischer Hemmnisse des freien Warenverkehrs oder zum Schutz der Umwelt der Verkehrssicherheit als solcher Priorität eingeräumt haben;
7. fordert den Rat deshalb ausdrücklich auf, so rasch wie möglich einen formellen Beschluß zu fassen, mit dem die Kommission beauftragt wird, konkrete Vorschläge für Rechtsakte zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit zu formulieren, und hierüber schon in der nächsten Ratsitzung zu beraten;
8. drängt die Kommission, dem Rat so rasch wie möglich die nötigen Vorschläge zu unterbreiten, um die von den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen – und insbesondere von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Europäischen Verkehrsministerkonferenz (CEMT) und der Weltgesundheitsorganisation – ausgearbeiteten Regelungen in Gemeinschaftsrecht umzusetzen und durchzuführen;
9. macht darauf aufmerksam, daß auch etliche nichtstaatliche Organisationen und private Einrichtungen oder Vereinigungen konkrete Empfehlungen verabschiedet oder gründliche Untersuchungen auf diesem Gebiet angestellt haben, die von der Gemeinschaft ohne allzu große Schwierigkeiten in gemeinschaftliche Rechtsakte eingebaut werden können;
10. sieht es als unbedingt notwendig an, daß die Kommission schleunigst ein Mehrjahresprogramm für Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit ausarbeitet, zu diesem Zweck den Personalbestand entsprechend erweitert und dabei von den nachstehenden Wünschen und Empfehlungen des Parlaments ausgeht;
11. wünscht, daß der Rat unverzüglich Beschlüsse faßt bzw. (soweit keine Vorschläge vorliegen) daß die Kommission unverzüglich konkrete Vorschläge zu folgenden Bereichen vorlegt:
  - a) Straßennetz und Beschilderung
    - (i) Einheitlichkeit der wichtigsten Verkehrsschilder und -zeichen, Straßen- und Fahrbahnmarkierungen, Warnsignale und Ampeln im Rahmen der CEMT,

- (ii) vorgeschriebene Anbringung von Leitplanken auf Straßen mit zweispuriger Fahrbahn in beiden Richtungen,
  - (iii) einheitliche Vorschriften zur Regelung des Verkehrs auf dreispurigen Straßen,
  - (iv) endgültige Maßnahmen für Notdienste und Räumungsmöglichkeiten auf Autobahnen (u. a. grenzübergreifende Einsatzdienste für Rettungshubschrauber),
- b) Straßenfahrzeuge
- (i) vorgeschriebene Standardausrüstung aller privaten Straßenfahrzeuge mit
    - Verbundglas-Windschutzscheiben,
    - Kopfstützen,
    - Sicherheitsgurten auf Vorder- und Rücksitzen
    - Nebelleuchten,
  - (ii) vorgeschriebene Anbringung von zwei Außenspiegeln und seitlichen Richtungsanzeigern,
  - (iii) vorgeschriebener Einbau von Bremsen mit Anti-Blockierungssystem (ABS) in Nutzfahrzeuge (Lastkraftwagen, Busse, Kleinbusse),
  - (iv) Verbot von Platzsparreifen in Privatfahrzeugen,
  - (v) Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Verwendung von Spikesreifen und Schneeketten,
  - (vi) Regelung der technischen Überwachung aller Nutzfahrzeuge, Gebrauchtwagen und PKW nach Verkehrsunfällen mit erheblichem Schaden,
  - (vii) Vorschrift, einen Verbandkasten, einen Feuerlöscher und ein Warndreieck mitzuführen,
- c) Straßennutzer
- (i) vorgeschriebene Benutzung von Sicherheitsgurten auf allen öffentlichen Straßen, d. h. sowohl auf Landstraßen als auch im Stadtverkehr,
  - (ii) Festsetzung eines für alle Fahrzeugführer einheitlichen höchstzulässigen Alkoholgehalts im Blut auf 0,8 Promille,
  - (iii) Verbot der Einnahme von Arzneimitteln, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können,
  - (iv) Sturzhelmanlegepflicht für alle Fahrer zweirädriger Fahrzeuge,
  - (v) einheitliche Geschwindigkeitsbeschränkungen für die Fahrer von Omnibussen und Reisebussen sowie von LKW und Fahrzeugen, die für den Transport von gefährlichen Gütern eingesetzt werden,
  - (vi) Verbot der Verwendung von Rundfunkgeräten und Kassettenrekordern mit Kopfhörern für Fahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen;

12. fordert, daß der Rat unverzüglich Beschlüsse faßt bzw. (soweit keine Vorschläge vorliegen) daß die Kommission unverzüg-

lich zweckdienliche Bestimmungen für folgende Bereiche vorlegt:

- a) Verkehrswege und Anbringung von Wegweisern
  - (i) einheitliche, einfache und für jeden leicht verständliche Verkehrssignale und Wegweiser,
  - (ii) einheitliche Vorfahrtregelung,
  - (iii) Beiseitigung von „gefährlichen Punkten“ oder „Todesstrecken“, starken Steigungen und scharfen Kurven im Verkehrsnetz,
  - (iv) Verbesserung der Sicherheit an Kreuzungen,
  - (v) Straßenbeleuchtung,
  - (vi) einheitliche Normen für die Anbringung von Verkehrsschildern,
  - (vii) Beseitigung störender Reklameschilder, Bäume und Pflanzen, die die Sicht entlang der Straßen behindern,
- b) Fahrzeuge
  - (i) Festlegung von Mindestnormen über
    - Lenkung, Aufhängung und Straßenlage aller Fahrzeuge,
    - Qualität und Form von Autoreifen,
    - Festigung der Fahrgastzelle, seitliche Schutzvorrichtungen, gummigepolsterte Stoßstangen sowie Schutzvorrichtungen für LKW seitlich und hinten,
  - (ii) optimale Beleuchtung und Sichtbarkeit aller Fahrzeuge,
  - (iii) Bremsen mit Anti-Blockierungssystem in allen PKW,
  - (iv) vorgeschriebener Einbau von Geschwindigkeitsbegrenzungsvorrichtungen in bestimmten Fahrzeugtypen wie Schwerlastern, Reisebussen und Transportmitteln für die Verbringung gefährlicher Güter,
  - (v) Häufigkeit und Verbindlichkeit technischer Kraftfahrzeugkontrollen durch unabhängige Überwachungsstellen,
  - (vi) Verbot bestimmter Arten von Werbung für Kraftfahrzeuge, die mit einem sicheren und verantwortungsbewußten Fahrverhalten nicht in Einklang stehen,
  - (vii) Maßnahmen, um Fahrzeuge mit Konstruktionsfehlern aus dem Verkehr zu ziehen,
- c) Verkehrsteilnehmer
  - (i) eine zweite Richtlinie zur Einführung eines echten europäischen Führerscheins,
  - (ii) Anforderungen an die Eignung der Fahrer von Reisebussen, Linienbussen und Lastkraftwagen,

- (iii) Überprüfung der Gesetzgebung bezüglich der Lenkzeiten und Fahrtenschreiber unter besonderer Beachtung der Erfordernisse der Verkehrssicherheit,
  - (iv) Verbesserung der Unterbringungsmöglichkeiten für Lastkraftfahrer im Fernverkehr,
  - (v) Voraussetzungen, unter denen Unternehmen Genehmigungen für die Beförderung von Personen und Gütern erhalten,
  - (vi) ein einheitliches, aber realisierbares System von Geschwindigkeitsregelungen in der gesamten Gemeinschaft, das auf die tatsächliche Verkehrslage abgestimmt und je nach Art der Straße, der jeweiligen Fahrzeugart und der Umgebung (ländliche Gebiete, geschlossene Ortschaft, städtisches Ballungsgebiet, Wohnviertel usw.) ausreichend differenziert ist,
  - (vii) Kinderschutzvorrichtungen in PKWs,
  - (viii) Aufstellung einer Liste der beim Autofahren verbotenen Medikamente und Beruhigungsmittel,
  - (ix) Ausrichtung von Verkehrsunterricht, Fahrausbildung, Fortbildung, Umschulung, praktischen Fahrtüchtigkeitsprüfungen, insbesondere für die Fahrer zweirädriger Kraftfahrzeuge,
  - (x) Verbesserung der Sichtbarkeit von Radfahrern und Fahrern zweirädriger Kraftfahrzeuge;
13. spornt die Kommission schließlich zu folgenden mittel- und längerfristigen Maßnahmen an:
- (i) Ausarbeitung einheitlicher Kriterien für die Erstellung homogener und damit vergleichbarer Statistiken und Informationen über die tatsächlichen Verkehrsunfallursachen mit dem Ziel, diese Ursachen besser erkennen und dadurch wirksamer bekämpfen zu können,
  - (ii) Prüfung der Möglichkeiten einer besseren Entflechtung der Ferienzeiten,
  - (iii) Untersuchung eines vollwertigen Systems elektronischer Hilfsmittel für Autofahrer, insbesondere zur automatischen Feststellung gefährlicher Wetterverhältnisse und Verkehrshindernisse,
  - (iv) interdisziplinäre wissenschaftlich/technologische Erforschung neuer Sicherheitsvorrichtungen auf der Grundlage von Kosten-Nutzen-Analysen,
  - (v) Prüfung von Möglichkeiten für Finanzhilfen der Gemeinschaft im Bereich der Infrastruktur, insbesondere zur Beseitigung gefährlicher Strecken, zum Bau von Ringstraßen um städtische Ballungsgebiete usw.,
  - (vi) Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten der Gemeinschaft, als Vertragspartei internationaler Übereinkommen im Bereich der Verkehrssicherheit aufzutreten,

- (vii) Prüfung der Vor- und Nachteile der Einführung eines Führerscheins in der Gemeinschaft, der mit einem zentralen, EDV-gestützten Punktsystem verbunden ist;
14. fordert die Kommission auf, ihre Studie über die „Sicherheit von Fahrzeuginsassen“ fertigzustellen, deren Ergebnisse zu veröffentlichen und so bald wie möglich Vorschläge auf der Grundlage dieser Ergebnisse vorzulegen;
  15. ist der Ansicht, daß sowohl der Rat als auch die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß Verzögerungen an Grenzen und Zollabfertigungsstellen den Arbeitstag des Fernfahrers noch verlängern und seine geistige und körperliche Ermüdung fördern, weitere Anstrengungen machen sollten, um die Verzögerungen an den Grenzübergängen – u. a. im Interesse der Verkehrssicherheit – zu verringern;
  16. verweist mit Nachdruck auf die Notwendigkeit einer globalen Politik für die Straßenverkehrssicherheit, betont jedoch nachdrücklich, daß dies kein Vorwand sein darf, die geforderten konkreten Maßnahmen nicht unverzüglich zu treffen;
  17. legt deshalb großen Wert auf die baldige Verabschiedung eines Rahmenbeschlusses zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit durch den Rat sowie auf die Vorlage konkreter Vorschläge insbesondere zu den in Ziffer 11 aufgeführten Punkten durch die Kommission;
  18. behält sich selbstverständlich vor, die einzelnen Vorschläge der Kommission auf der Grundlage des in der genannten Anhörung gesammelten Informationsmaterials gründlich zu prüfen;
  19. weist darauf hin, daß es keineswegs in der Absicht der Gemeinschaft liegen kann, Zuständigkeiten der nationalen, regionalen oder lokalen Instanzen einerseits oder der zahlreichen internationalen und europäischen Organisationen und Interessengruppen, die auf diesem Gebiet in nützlicher Weise tätig sind, andererseits zu übernehmen, sondern fordert vielmehr alle Beteiligten auf, ihre Aufgaben mit gleichem Einsatz auch weiterhin wahrzunehmen, um eine optimale Arbeitsteilung zu erreichen;
  20. hält es deshalb für zweckmäßig zu prüfen, wie eine raschere Weitergabe von Informationen und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organisationen und Verbänden in der Praxis erreichbar ist, damit Doppelarbeit und divergierende Maßnahmen unterbunden und die verfügbaren Ressourcen und Mittel besser genutzt werden können;
  21. appelliert dringend an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die strenge Einhaltung oder bestehenden nationalen und gemeinschaftlichen Regelungen und Bestimmungen sorgfältig zu überwachen, die wie z. B. die Bestimmungen über Fahr- und Ruhezeiten für die Fahrer von Omnibussen, Reisebussen und Lastkraftwagen, zur Stärkung der Verkehrssicherheit beitragen; bei schweren Verstößen strengere Straf-

maßnahmen anzuwenden und bei groben Verletzungen der Verkehrsregelungen den Führerschein zu entziehen;

22. verlangt, daß die Mitgliedstaaten davon absehen, Straßenbenutzungsgebühren zu erheben, weil durch solche Gebühren die Unfallgefahr auf nachgeordneten Straßen, die sich nicht in gleichem Maße wie Autobahnen zur Bewältigung von Schwerverkehr oder schnell fließendem Verkehr eignen, erhöht wird;
23. betont die positiven Auswirkungen, die ein integriertes Vorgehen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit auf Sektoren außerhalb des Verkehrs und insbesondere auf Volksgesundheit, Umweltschutz, Handel, Industrie und Forschung hätte;
24. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den zugehörigen Bericht seines Ausschusses dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.